

Bekanntmachung

- über die Absicht, den Flächennutzungsplan zu ändern (10. Änderung)
(§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB)

Der Marktgemeinderat Parkstein hat am 14.03.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan des Marktes Parkstein für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung zu ändern.

Mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Grundlagenermittlung wurde beauftragt:

Ingenieurbüro Plan BC GmbH, Rosestraße 22, 95448 Bayreuth.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Nach Erstellung des Planentwurfes wird der Entwurf samt Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Neustadt a.d.Waldnaab, 23.03.2022

Gez.
Krey

Weitere Auskunft erhalten Sie unter ☎ 09602/94 30 - 14 📠 09602/94 30 45 ✉ poststelle@vgem-neustadt.de

**Verwaltung für
Gemeinden
Dienstleistung
für Bürger**

An der Amtstafel anheften: **24.03.2022**
Von der Amtstafel abnehmen: **24.04.2022**

bestätigt: _____

bestätigt: _____

**bitte mit
Handzeichen bestätigen!**

Bekanntmachung

- **Flächennutzungsplan des Marktes Parkstein (10. Änderung);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat Parkstein hat den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes des Marktes Parkstein (10. Änderung) des Büros NRT, Isarstraße 9, 85417 Marzling, in der Sitzung am 10.07.2023 gebilligt.



Gegenstand der Änderung ist die Einplanung eines Sondergebietes für Windkraft in der Flur Eichentratt. Der Bereich ist bisher als Außenbereichsfläche eingetragen.

Die Planunterlagen können eingesehen werden in der Zeit vom

24. Juli 2023 bis 25. August 2023

während der allgemeinen Geschäftszeiten:

Mo, Di, Do	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Mi	10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr	08.00 – 12.00 Uhr.

Ort der Einsichtnahme:

Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zimmer 13. (Gleichzeitig) Während der oben genannten Anhörungsfrist ist Gelegenheit zur Äußerung schriftlich oder zur Niederschrift gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Informationen zum Planentwurf erhalten Sie in Kürze auch im Internet unter:

www.vgem-neustadt.de

Neustadt a.d.Waldnaab, 12.07.2023

Gez.
Krey

Weitere Auskunft erhalten Sie unter ☎ 09602/94 30 - 14 ☎ 09602/94 30 45 ✉ poststelle@vgem-neustadt.de
Oder im Internet unter www.vgem-neustadt.de

**Verwaltung für
Gemeinden
Dienstleistung
für Bürger**

An der Amtstafel anheften: **13.07.2023**

Von der Amtstafel abnehmen: **28.08.2023**

bestätigt: _____

bestätigt: _____

**bitte mit
Handzeichen bestätigen!**

Bekanntmachung

- **Flächennutzungsplan des Marktes Parkstein (10. Änderung);
Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat Parkstein hat am 14.03.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Öffentlichkeit und den Behörden wurde von 24.07.2023 – 25.08.2023 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden in der Sitzung am 29.01.2024 behandelt und die beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen gebilligt.

Der aktualisierte Entwurf des Flächennutzungsplanes mit allen Anlagen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird im Internet veröffentlicht und ist in der Zeit vom

29. April 2024 bis 31. Mai 2024

verfügbar unter: www.vgem-neustadt.de → Mitgliedsgemeinden → Markt Parkstein.

Bitte beachten Sie, dass es sich um einen noch nicht rechtsgültigen Entwurf handelt. Während des vorgenannten Anhörungszeitraums können Stellungnahmen zum Hauptentwurf abgegeben werden. Diese sollten sich vor allem auf die geänderten Teile beschränken (Anpassungen sind in Rotdruck wiedergegeben).

Eingaben sollten bevorzugt auf dem elektronischen Wege erfolgen. Hierzu wird Ihnen folgendes Funktionspostfach angeboten: bauamt@vgem-neustadt.de. Daneben können schriftliche Zusendungen auf dem Postweg eingesandt werden an: Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Bauamt, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab. Ein leicht zu erreichender Zugang zu den Unterlagen in Papierform wird außerdem während der allgemeinen Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab sowie im Rathaus Parkstein eingerichtet:

Geschäftsstelle Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zi.Nr. 13:	Rathaus Parkstein, Schloßgasse 5, 92711 Parkstein:
Mo, Di, Do 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr Mi 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr Fr 08.00 – 12.00 Uhr (An folgenden Tagen ist wegen Feiertagen geschlossen: 01.05.2024, 09.05.2024, 20.05.2024 und 30.05.2024)	Sprechstunden siehe Homepage Parkstein

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Kultur- und Sachgüter, Klima und Luft und Landschaft liegen vor und werden mit ausgelegt. Auf die Zusammenstellung und die Einarbeitung in den Umweltbericht wird verwiesen.

Nicht innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn die mit ihm geltend gemachten Einwendungen nicht im Rahmen dieser Auslegung oder verspätet erfolgten, obwohl dies möglich gewesen wäre.

Neustadt a.d.Waldnaab, 18.04.2024

Gez.
Krey

Weitere Auskunft erhalten Sie unter ☎ 09602/94 30 - 14 📠 09602/94 30 45 ✉ poststelle@vgem-neustadt.de
Oder im Internet unter www.vgem-neustadt.de

**Verwaltung für
Gemeinden
Dienstleistung
für Bürger**

An der Amtstafel anheften: 19.04.2024	bestätigt: _____
Von der Amtstafel abnehmen: 03.06.2024	bestätigt: _____
	bitte mit Handzeichen bestätigen!

Bekanntmachung

- **Flächennutzungsplan des Marktes Parkstein (10. Änderung);
Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Marktgemeinderat Parkstein hat am 03.12.2024 beschlossen, den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans wegen Ergänzungen hinsichtlich des Geltungsbereiches der Sonderbaufläche „Windenergie“ erneut auszulegen. Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist dahingehend zu wiederholen (§ 4a Abs. 3 BauGB). Parallel hierzu werden auch die betroffenen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Der ergänzte Entwurf des Flächennutzungsplanes mit allen Anlagen und vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird im Internet veröffentlicht und ist in der Zeit vom

16. Dezember 2024 bis 17. Januar 2025

verfügbar unter: www.vgem-neustadt.de → Mitgliedsgemeinden → Markt Parkstein.

Während des vorgenannten Anhörungszeitraums können Stellungnahmen zum Hauptentwurf abgegeben werden. Diese sollten sich vor allem auf die geänderten Teile beschränken (Anpassungen sind in Rotdruck wiedergegeben).

Eingaben sollten bevorzugt auf dem elektronischen Wege erfolgen. Hierzu wird Ihnen folgendes Funktionspostfach angeboten: bauamt@vgem-neustadt.de. Daneben können schriftliche Zusendungen auf dem Postweg eingesandt werden an: Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Bauamt, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab. Ein leicht zu erreichender Zugang zu den Unterlagen in Papierform wird außerdem während der allgemeinen Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab sowie im Rathaus Parkstein eingerichtet:

Geschäftsstelle Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zi.Nr. 13:	Rathaus Parkstein, Schloßgasse 5, 92711 Parkstein:
Mo, Di, Do 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr Mi 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr Fr 08.00 – 12.00 Uhr (An folgenden Tagen ist wegen Feiertagen geschlossen: 24.12.-27.12.2024, 31.12.2024-01.01.2025 und 06.01.2025)	Sprechstunden siehe Homepage Parkstein

Nicht innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn die mit ihm geltend gemachten Einwendungen nicht im Rahmen dieser Auslegung oder verspätet erfolgten, obwohl dies möglich gewesen wäre.

Neustadt a.d.Waldnaab, 04.12.2024

Gez.
Krey

Weitere Auskunft erhalten Sie unter ☎ 09602/94 30 - 14 ☎ 09602/94 30 45 ✉ poststelle@vgem-neustadt.de
Oder im Internet unter www.vgem-neustadt.de

**Verwaltung für
Gemeinden
Dienstleistung
für Bürger**

An der Amtstafel anheften: 05.12.2024	bestätigt: _____
Von der Amtstafel abnehmen: 20.01.2025	bestätigt: _____
	bitte mit Handzeichen bestätigen!